

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel heiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 8. Juni 1910.



Friedrich August.

Dr. Wilhelm v. Rügen.

Dr. Viktor v. Otto.

Christoph Graf Bixthum v. Gschädt.

Nr. 55. Verordnung,

die Ausführung des Gesetzes zur Abänderung der Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes vom 16. Juni 1868 über das Bergschadenrecht vom 8. Juni 1910 betreffend;

vom 9. Juni 1910.

Zur Ausführung des Gesetzes zur Abänderung der Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes vom 16. Juni 1868 über das Bergschadenrecht vom 8. Juni 1910 (G. = u. V. = Bl. S. 120) wird folgendes verordnet.

§ 1. Enteignungsbehörde im Sinne der Vorschriften des Enteignungsgesetzes über die Entschädigung der Nebenberechtigten ist die Amtshauptmannschaft; sie leitet das Verfahren zum Zwecke dieser Entschädigung ein, nachdem sie die Höhe der Entschädigung des Hauptberechtigten festgestellt hat.

Zu Artikel 1
§ 139
Absatz 3.

§ 2. (1) Das Bergamt erteilt vor dem 1. Juli 1910 dem Vorsteher der Bergschädenkasse ein Verzeichnis der Beitragspflichtigen und ergänzt oder berichtigt es laufend.

Zu Artikel 1
§ 139 e.

(2) Die Beitragspflichtigen sind bei Verlust des Einspruchs gegen die Veranlagung zum Beitrage verpflichtet, dem Bergamte auf Erfordern die Höhe ihrer Steinkohlenförderung anzugeben.

§ 3. (1) Das Bergamt darf für die Bergschädenkasse die Satzung und etwaige Satzungsänderungen nur mit Genehmigung des Finanzministeriums auf-

Zu Artikel 1
§ 139 d
Absatz 1.

stellen; es übersendet Abdrücke der Satzung und etwaiger Satzungsänderungen den Beitragspflichtigen sowie den Amtshauptmannschaften, Stadträten, Gemeindevorständen und Gutsvorstehern der Bezirke des Steinkohlenbergbaues.

(2) Das Bergamt überwacht die Geschäftsführung der Kasse; es darf von allen Schriften, Büchern und Rechnungen Einsicht nehmen; es prüft das Vorhandensein des Vermögens und der sonstigen Bestände; es macht Ansprüche der Kasse gegen den Vorsteher oder seinen Stellvertreter selbst oder durch einen bestellten Vertreter geltend.

§ 4. Die Rechnung der Kasse wird durch das Bergamt geprüft und festgestellt. Das Bergamt darf Fehlbeträge, wenn zu ihrer Erledigung ein unverhältnismäßiger Aufwand an Zeit und Mühe erforderlich ist und ein höherer Betrag als einhundert Mark für den einzelnen Fall dabei nicht in Frage kommt, sowie Fehlbeträge, deren Uneinbringlichkeit bereits feststeht, fallen lassen.

Zu Artikel I
§ 139 d
Absatz 2.

§ 5. Das Bergamt kann behufs des Gehörs der Beitragspflichtigen seine Mitteilungen an diese statt durch Einzelzufertigung durch Bekanntmachung in den Amtsblättern derjenigen Amtshauptmannschaften und Stadträte revidierter Städteordnung ergehen lassen, in deren Bezirk die Bergwerke der Beitragspflichtigen gelegen sind.

Zu Artikel I
§ 140
Absatz 2.

§ 6. Das Bergamt erteilt dem Grundstücksbesitzer, dem am Grundstücke dinglich Berechtigten oder, wenn es sich um ein Grundstück handelt, das in niemandes Eigentume steht, dem Unterhaltungspflichtigen Auskunft darüber, wie die Gebäude und Anlagen auf dem Grundstücke zu den unter ihnen oder in ihrer Nähe vorhandenen oder zu erwartenden Grubenbauen gelegen sind.

§ 7. (1) Das Bergamt gibt in den Fällen des § 15 Absatz 3 und des § 21 der Verordnung, die Ausführung des Allgemeinen Baugesetzes betreffend, vom 1. Juli 1900 (G. u. V. = Bl. S. 428) auch Auskunft darüber, ob und welche Bodenbewegung durch Bergbau zu erwarten ist und ob eine Gefahr für Leib und Leben von Menschen vorliegt.

(2) Es unterstützt auf Ersuchen die Baupolizeibehörde bei der Beantwortung der Frage, ob die Bodenbewegung nach Art und Umfang zu einer Beschädigung des Gebäudes oder der Anlage führen und durch welche bauliche Vorkehrungen sie verhindert oder abgeschwächt werden wird.

§ 8. (1) Das Bergamt erteilt außerhalb des baupolizeilichen Genehmigungsverfahrens, soweit es sich um Grundstücke handelt, die bebaut sind oder für die

ein Bebauungs- oder ein Ortserweiterungsplan (§§ 15 flg., § 38 des Allgemeinen Baugesetzes vom 1. Juli 1900, G. u. V.-Bl. S. 381) festgestellt ist, dem Grundstücksbesitzer, dem am Grundstücke dinglich Berechtigten oder, wenn es sich um ein Grundstück handelt, das in niemands Eigentume steht, dem Unterhaltungspflichtigen auf Anfrage Auskunft darüber, ob und welche Bodenbewegungen durch Bergbau zu erwarten sind.

(2) Erstreckt sich im Falle des Absatzes 1 die Anfrage darauf, ob der Bergbau dem Gebäude oder der Anlage Schaden zufügen werde, so erteilt das Bergamt, wenn es den Eintritt von Bodenbewegungen annimmt, die Auskunft hierüber der Baupolizeibehörde. Diese zieht darüber, ob die Bodenbewegungen dem Gebäude oder der Anlage Schaden zufügen werden, die Auskunft ihres Sachverständigen herbei. Die Baupolizeibehörde eröffnet, dafern nötig nach weiterem Meinungsaustausche, die beiderseitigen Auskünfte dem Fragesteller.

(3) Im Falle des Absatzes 2 hat der Fragesteller solche Pläne und Unterlagen vorzulegen, wie er sie, wenn er um Baugenehmigung nachsuchen würde, der Baupolizeibehörde vorlegen müßte. Die Vorlegung ist nicht erforderlich, wenn es sich um ein bereits errichtetes Gebäude oder um eine dergleichen Anlage handelt und die Pläne und Unterlagen der Baupolizeibehörde Aufschluß geben.

§ 9. (1) In den Fällen der §§ 7 und 8 hört das Bergamt den Bergbauberechtigten oder, wenn es sich um den Bergbau mehrerer handelt, diese. Kommt Erzbergbau in Betracht, so kann das Gehör unterbleiben, wenn der Eintritt von Bodenbewegungen im Grundstücke ausgeschlossen oder unwahrscheinlich ist.

(2) Handelt es sich um Bergbau, der bereits stattgefunden hat, so wird der Bergbauberechtigte nicht gehört, wenn er unbekannt oder seine Ermittlung oder Befragung unverhältnismäßig erschwert ist.

(3) Handelt es sich um künftigen Kohlenbergbau, so wird der Bergbauberechtigte gehört, wenn er den Betrieb des Bergwerks bereits begonnen hat oder doch ein alsbaldiger Beginn mit Sicherheit zu erwarten ist.

§ 10. (1) Im baupolizeilichen Genehmigungsverfahren darf das Bergamt das Gehör des Bergbauberechtigten in der Weise stattfinden lassen, daß es ihm bei der Absendung der Aussprache an die Baupolizeibehörde eine Abschrift übersendet und ihn auffordert, er solle, falls er mit der Aussprache nicht einverstanden sei, dies und die Gründe hierfür umgehend dem Bergamt anzeigen.

(2) Das Bergamt übersendet eine etwaige Änderung oder Ergänzung seiner Aussprache unverzüglich der Baupolizeibehörde.



§ 11. In anderen Fällen als denen der Benachrichtigung nach § 10 Absatz 1 teilt das Bergamt dem Bergbauberechtigten den Inhalt der Aussprache an die Baupolizeibehörde mit, wenn er es beantragt.

Dresden, am 9. Juni 1910.

Die Ministerien der Finanzen, der Justiz und des Innern.

Dr. v. Rüger.

Dr. v. Otto.

Graf Bixthum v. Gschäft.

Rüger.

